

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 07.10.2009
Beschluss-Nr.: 66-10/09

Beschlußvorlage:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2009

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalrechtsreformgesetz des Landes Brandenburg (KommRRRefG)
- Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung in der derzeit geltenden Fassung
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Landes Brandenburg in der derzeit geltenden Fassung
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Zeuthen für das Jahr 2009 vom 05.02.09

Begründung:

Im Laufe des Haushaltsjahres haben sich einige Veränderungen in den Haushaltsansätzen ergeben, die nach § 79 (2) Abs. 2 GO in Verbindung mit § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Jahr 2009 eine Fortschreibung der Planansätze des Vermögenshaushaltes erforderlich machen. Die Notwendigkeit zur Erarbeitung eines Nachtragshaushaltes ergibt sich danach, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Das betrifft die Bauvorhaben im Rahmen des Konjunkturpaketes II für unsere Gemeinde (Umbau Innenhof und Eingangsbereich Kita H.-Heine-Str. und Umbau, Sanierung Güterboden zum Generationentreff) sowie die zusätzliche Investition im Straßenbau in der Friesenstraße. Für diese Baumaßnahme ist zudem eine Verpflichtungsermächtigung für 2010 in Höhe von 300 T€ vorgesehen, die über die Änderung der Haushaltssatzung legalisiert werden soll. Die vorgesehenen Investitionen und die jeweilige Finanzierung wurden in die 1. Nachtragshaushaltssatzung eingearbeitet. Die Ansätze des Verwaltungshaushaltes bleiben unverändert. Aus gegenwärtiger Sicht ist nach § 79 (2) Abs. 1 kein erheblicher Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt zu erwarten.

Mit der Vorlage der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 konnte ein Ausgleich des Vermögenshaushaltes durch zusätzliche Finanzhilfen im Rahmen des Konjunkturpaketes II sowie durch die Entnahme von Rücklagemitteln erreicht werden.

Das Volumen des Vermögenshaushaltes erhöht sich im vorliegenden Nachtrag um 290.000 € auf 6.401.300 € auf einen Gesamthaushalt von 21.607.600 €. Zur Finanzierung der zusätzlichen Baumaßnahmen ist eine weitere Rücklagenentnahme von 287,8 T€ vorgesehen. Die geplante Gesamtentnahme beträgt somit im laufenden Haushaltsjahr 855,6 T€. Der vorraussichtliche Bestand zum Ende des Haushaltsjahres 2009 beläuft sich auf 505,7 T€.

Mit der Vorlage des 1. Nachtragshaushaltes für das Jahr 2009 ist keine Neukreditaufnahme vorgesehen.

Die bisher veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 500 T€ (dav. 2010 300 T€ u. 2011 200 T€) für die Umgestaltung des Sportplatzes Schulstraße werden durch die Verschiebung der Baumaßnahme auf ein späteres Jahr aus den Planansätzen des Haushaltes gestrichen. Für den Straßenbau in der Friesenstraße soll durch die Gemeinde für das kommende Jahr eine Verpflichtung in Höhe von 300 T€ eingegangen werden. Damit reduziert sich die Summe der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2009 um 200 T€ auf insgesamt 1.644 T€. Die Höhe der Kassenkredite sowie der Steuersätze bleiben unverändert.

Beschlußvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2009 mit ihren Anlagen.

Zeuthen, den 17.09.2009

Einreicher: Bürgermeister, Kämmerin

Beraten und empfohlen im Hauptausschuß: 24.09.2009

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.10.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
			€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	15.206.300	15.206.300
die Ausgaben	0	0	15.206.300	15.206.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	890.000	-600.000	6.111.300	6.401.300
die Ausgaben	1.112.000	-822.000	6.111.300	6.401.300

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen von bisher 1.844.000 € auf 1.644.000 €
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite und der Kassenkredite werden nicht geändert.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

1. Als erheblich im Sinne des § 79 (2) Nr.1 GO gilt ein Jahresfehlbetrag, der **3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens** des laufenden Haushaltsvolumens übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 (2) Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall **3 v.H. des Gesamtvolumens** des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig i.S.d. § 79 (3) GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten **nicht mehr als 100.000 €** betragen.
4. Ausgaben gelten als **erheblich** im Sinne des § 81 (1) Satz 3 GO, wenn für folgende Ausgabearten ein Betrag von **40.000 €** überschritten wird :
 - Personalausgaben
 - Sachausgaben der Gruppen 5 und 6
 - sonstige Ausgaben der Gruppen 7 und 8
 - Ausgaben des Vermögenshaushaltes
 Der Hauptausschuss entscheidet über Ausgaben i.S.d. § 81 (1) Satz 3 GO von 40.001 bis 100.000

Zeuthen, den

.....
Kubick
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 118 „Heinrich- Heine- Straße“

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 5702) in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (GVBl. S. 494) in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1990 S. 58) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 06.08.2004 (GVBl. I/04 S. 350) in der derzeit geltenden Fassung
- Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 24.05.04 (GVBl. I/04 S. 215) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Am 04.02.09 wurde die Einleitung des Verfahrens für den Bebauungsplan Nr. 118 „Heinrich- Heine- Straße“ beschlossen. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan wurde frühzeitig der Öffentlichkeit und den Behörden vorgestellt. Die von den Behörden vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. In der Septembersitzung wurde ein geänderter Bebauungsplanentwurf im Bauausschuss vorgestellt und für die Beschlussfassung in der Gemeindevertretung empfohlen. Dieser Entwurf liegt soll nunmehr gebilligt und offen gelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich- Heine- Straße“ nebst Begründung und Grünordnungsplan in der vorliegenden Fassung. Der Entwurf nebst Begründung und Grünordnungsplan sind nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich

vom 29.10.2009 bis 30.11.2009

auszulegen.

Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit, in o.g. Zeitraum zu den Dienstzeiten im Bauamt in die Planunterlagen Einsicht zu nehmen und nach Erläuterungen der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung, Äußerungen hierzu abzugeben. Das Ergebnis der Bürgerbeteiligung wird in die weitere Planung einfließen.

Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es liegen folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen vor:

- Landschaftsplan der Gemeinde Zeuthen
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 118 " Heinrich- Heine- Straße"
- Regenwasserbewirtschaftungskonzept der Gemeinde Zeuthen mit Angaben zu Versickerungsklassen des Bodens

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Die Behörden, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zu beteiligen.
Bemerkung:

Entsprechend dem § 28 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Ergebnis der GVT:

	beschlossen
	abgelehnt



zurückgezogen in
den BA

Anlage:

1. Entwurf des Bebauungsplan Nr. 118 „Heinrich- Heine- Straße“ vom 15.09.09
2. Umweltbericht vom 15.09.09

Zeuthen, 17.09.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Im Bauausschuss beraten und empfohlen am: 08.09.09

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 24.09.09

Beschlussvorlage:

Buslinie Zeuthen – Schmöckwitz – Miersdorf Werder

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Die Busgesellschaft RVS bereitet derzeit Angebotsoptimierungen zum Fahrplanwechsel am 13. Dezember 2009 vor. In einem Gespräch mit der Gemeinde Zeuthen wurde von der RVS (Herr Strohschein) auch die Verlängerung der Buslinie 733 (Königs Wusterhausen – Einmündung Miersdorf Werder – Schmöckwitz) von Schmöckwitz bis zum S-Bahnhof Zeuthen im 1-Stundentakt (am Wochenende und an Feiertagen im 2-Stundentakt) als eine von mehreren Optionen genannt. Diese Linie hat für die Gemeinde Zeuthen folgende Vorteile:

- direkte Verbindung des Zeuthener Ortszentrums mit dem Zeuthener Ortsteil Miersdorf Werder (Eine einmalige Bus-Anreizprämie ist deutlich günstiger als die Finanzierung einer Fähre oder Brücke!);
- innerhalb Zeuthens würde halbstündlich wechselnd eine Busverbindung von den Wohngebieten Heinrich-Heine-Straße, Bayrisches und Brandenburger Viertel zu den Umsteigeknoten Bahnhof Zeuthen (S-Bahn) und Alt-Schmöckwitz (Straßenbahn) bestehen;
- langfristig hätte die Buslinie zum Beispiel als „Zeuthener See“-Linie auch touristisches Potential;
- die Linie würde die Funktion eines Schulbusverkehrs nach Wernsdorf, Ziegenhals, und Niederlehme übernehmen und damit die Attraktivität des Zeuthener Schulstandortes erhöhen;
- eine seit Jahren gestellte Forderung vieler Zeuthener Bürger wird erfüllt.

Auch andere Kommunen wünschen verbesserte Angebote der RVS. Die einmalige Initiationsprämie ist ein besonderer Anreiz, der die Entscheidung der Busgesellschaft RVS für die Verlängerung der Buslinie 733 gegenüber dem Aufgabenträger, dem Landkreis Dahme-Spreewald, rechtfertigen kann und dessen Bedeutung für die Region unterstreicht.

Aufgrund des knappen Vorlaufes bis zum Fahrplanwechsel am 13. Dezember 2009 und den bis dahin notwendigen internen Abstimmungen bei der RVS ergibt sich für die Entscheidung eine hohe Dringlichkeit.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt eine einmalige Initiationsprämie für die Busgesellschaft RVS in Höhe von 17.000,- € als Anreiz zur Verlängerung der Buslinie 733 (Königs Wusterhausen – Einmündung Miersdorf Werder – Schmöckwitz) bis zum S-Bahnhof Zeuthen im 1-Stundentakt (am Wochenende und an Feiertagen im 2-Stundentakt) im Haushalt 2010 einzustellen.

Zeuthen, den 17.09.09

Einreicher: Fraktion Grüne/FDP

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am 23.09.2009

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen